

Tex – abweichender BV 227/2015

Der Vorsitzende des Stadtrates erhält neben der im § 2 (1) gewährten Aufwandsentschädigung eine zusätzliche monatliche pauschale Entschädigung **in Höhe von 180,- €**. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Stadtrates für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt diese zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung **in Höhe von 180,- €** gewährt.